

Aktenzeichen: 4 AZR 368/90

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 06. Februar 1991
- 4 AZR 368/90 -

I. Arbeitsgericht
Oldenburg

Urteil vom 14. Februar 1989
- 5 Ca 404/88 E -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 23. Februar 1990
- 12 Sa 537/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Korrigierende Rückgruppierung

Gesetz:

BPersVG § 75 Abs. 1 Nr. 2; MTB II § 21

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Parallelsache zu 4 AZR 74/90



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 368/90
12 Sa 537/89 Niedersachsen

Verkündet am
6. Februar 1991

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Februar 1991 durch den Vorsitzenden



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Richter Schaub, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Kiefer und die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 23. Februar 1990 - 12 Sa 537/89 -, soweit es den Kläger Pürschel betrifft, aufgehoben.

Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten nur noch über den dem Kläger Pürschel zustehenden Lohn.

Der Kläger wird seit dem 1. Juni 1972 von der Beklagten im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung als Kraftfahrzeug- und Panzerschlosser beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden aufgrund einer Vereinbarung im Arbeitsvertrag die Tarifverträge für die Arbeiter des Bundes Anwendung. Der Kläger wurde zunächst in Lohngruppe IV des Sonderverzeichnisses (SV) 2 a des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis (TV-Lohngruppenverzeichnis) zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) eingereiht. Mit Schreiben vom 5. August 1974 wurde ihm mitgeteilt, daß er mit Wirkung vom 15. April 1974 in Lohngruppe II Fallgruppe 1 eingereiht sei. Mit Schreiben vom 27. März 1979



erfolgte eine Mitteilung über die Einreihung aufgrund Bewährungsaufstiegs ab 1. April 1979 in Lohngruppe II a.

Mit Schreiben vom 21. September 1988 teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß eine Überprüfung der tariflichen Bewertung seiner Tätigkeit zu dem Ergebnis geführt habe, daß seine Tätigkeit irrtümlich der Lohngruppe II Fallgruppe 1.1 mit dem Bewährungsaufstieg nach Lohngruppe II a zugeordnet worden sei. Zutreffend sei die Tätigkeit in Lohngruppe III Fallgruppe 1.1 mit Bewährungsaufstieg nach Lohngruppe II Fallgruppe 4 einzureihen. Die Zahlung des Lohns nach Lohngruppe II a wurde von der Beklagten ohne Beteiligung der Personalvertretung am 30. September 1988 eingestellt.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß ihm weiterhin ein Anspruch auf Lohn nach Lohngruppe II a zustehe. Seine Tätigkeit erfülle die tariflichen Anforderungen dieser Lohngruppe. Im übrigen sei die Rückgruppierung wegen der unterbliebenen Beteiligung der Personalvertretung rechtsunwirksam. Auch habe er aufgrund der Mitteilungen der Beklagten über seine Einreihung in den Jahren 1974 und 1979 einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf die entsprechende Entlohnung erworben.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm auch über den 30. September 1988 hinaus Lohn nach Lohngruppe II a MTB II zu zahlen.



Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, daß die Tätigkeit des Klägers die tariflichen Anforderungen der Lohngruppe III erfülle, so daß ihm aufgrund des Bewährungsaufstiegs Lohn nach Lohngruppe II zustehe. Die Einreihung seiner Tätigkeit in Lohngruppe II mit Bewährungsaufstieg nach Lohngruppe II a sei irrtümlich erfolgt. Sie habe deshalb ohne Beteiligung der Personalvertretung korrigiert werden können. Ein arbeitsvertraglicher Anspruch sei durch Mitteilungen über die irrtümliche Einreihung nicht begründet worden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht. Mit der von ihm gegebenen Begründung konnte das Landesarbeitsgericht der Klage nicht stattgeben.



Das Landesarbeitsgericht läßt dahinstehen, ob die Tätigkeit des Klägers die tariflichen Anforderungen der Lohngruppe II erfüllte und deshalb einen Bewährungsaufstieg nach Lohngruppe II a eröffnete. Die Beklagte sei davon unabhängig weiterhin zur Zahlung eines Lohns nach Lohngruppe II a verpflichtet, weil die Korrektur der irrtümlichen Einreihung der Tätigkeit des Klägers als Rückgruppierung der Zustimmung des Personalrates nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG bedurft hätte. Die einseitig ohne Beteiligung der Personalvertretung von der Beklagten vorgenommene Rückgruppierung des Klägers sei deshalb unwirksam.

Diesen Ausführungen der Kammer 12 des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen, die im wesentlichen eine Bezugnahme auf das Urteil der Kammer 2 desselben Landesarbeitsgerichts vom 15. November 1989 - 2 Sa 500/89 E - enthalten, kann nicht gefolgt werden. Der Senat hat in dem gegen das angeführte Urteil durchgeführten Revisionsverfahren mit Urteil vom 30. Mai 1990 (- 4 AZR 75/90 - nicht veröffentlicht) und in mehreren gleichgelagerten Rechtsstreitigkeiten (Urteile vom 30. Mai 1990 - 4 AZR 74/90 -, 4 AZR 76/90 - und - 4 AZR 77/90 - nicht veröffentlicht) im einzelnen ausgeführt, daß zwar auch bei der sogenannten "korrigierenden Rückgruppierung" ein Mitbestimmungsrecht des Personalrates nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG bestehe. Aus der Verletzung des Mitbestimmungsrechtes folge jedoch nicht die Verpflichtung zur Weiterzahlung der bisherigen Vergütung. Vielmehr richte sich der Vergütungsanspruch nach den Vereinbarungen im Arbeitsvertrag oder den anzuwendenden tariflichen Bestimmungen.



An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Anhaltspunkte für eine anderweitige Beurteilung der Rechtslage bestehen vorliegend nicht. Aus diesem Grunde war das angefochtene Urteil aufzuheben.

Der Senat kann in der Sache selbst nicht abschließend entscheiden, so daß es der Zurückverweisung an das Berufungsgericht bedarf.

Dem Kläger steht ein arbeitsvertraglicher Anspruch auf Lohn nach Lohngruppe II a unabhängig von den tariflichen Voraussetzungen dieser Lohngruppe nicht zu. Der Arbeitsvertrag enthält nur eine Vereinbarung eines Lohns nach Lohngruppe IV. Ein Anspruch auf Lohn nach Lohngruppe II a folgt auch nicht aus den Schreiben der Beklagten vom 5. August 1974 und vom 27. März 1979, mit denen dem Kläger mitgeteilt wurde, daß er mit Wirkung ab 15. April 1974 in Lohngruppe II Fallgruppe 1 und ab 1. April 1979 in Lohngruppe II a eingereiht sei. Diese formularmäßigen und damit vom Senat uneingeschränkt auslegbaren Erklärungen haben nur den Inhalt, daß die Beklagte dem Kläger im Wege des Normvollzuges das gewähren wollte, was ihm tarifrechtlich zustand (vgl. BAGE 58, 269, 282 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Datenverarbeitung). Ein Verpflichtungswille der Beklagten dahingehend, dem Kläger unabhängig von den tariflichen Anforderungen Lohn nach Lohngruppe II a zu gewähren, läßt sich diesen Schreiben nicht entnehmen. Der Kläger hat auch keine sonstigen Umstände vorgetragen, die den Schluß auf die Vereinbarung eines übertariflichen Lohnes zulassen. Allein die langjährige Gewährung des Lohns nach Lohngruppe II a reicht insoweit nicht aus.



Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die Tätigkeit des Klägers die tariflichen Anforderungen der Lohngruppe II a erfüllt. Dies wird vom Landesarbeitsgericht zu überprüfen sein. Dabei ist die Rechtsprechung des Senats zu den einschlägigen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen (BAG Urteil vom 3. Februar 1988 - 4 AZR 493/87 - AP Nr. 4 zu § 22 MTB II SV 2 a) zu berücksichtigen.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revision entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Schaub	Dr. Etzel	Dr. Freitag
Dr. Kiefer	Wax	



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)